

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz
Fachbereich Wirtschaft

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den konsekutiven Master-Studiengang
Nachhaltiges Tourismusmanagement

Gültig ab WS 2012/2013

Aufgrund von § 8 Absatz 6 Satz 2, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Landschaftsnutzung und Naturschutz der HNE Eberswalde am 21.09.2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Fachhochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Arts* in dem 4-semesterigen konsekutiven Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) vom 23.09.2011

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Studiengang *Nachhaltiges Tourismusmanagement* ist fachbereichsübergreifend zwischen den Fachbereichen Landschaftsnutzung und Naturschutz und Wirtschaft installiert.
- (2) Die Administration des Studiengangs obliegt dem Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz.
- (3) Die Leitung des Studiengangs, die Leitung des Prüfungsausschusses sowie die Beratung der Studierenden in studienorganisatorischen Fragen werden durch jeweils verantwortliche Mitarbeiter des Studiengangs sichergestellt.

§ 3 Gegenstand des Studienganges

Der konsekutive Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement baut auf den Bachelor-Studiengängen "Landschaftsnutzung und Naturschutz", "International Forest Ecosystem Management" und "Regionalmanagement" auf. Die dort vermittelten, überwiegend naturwissenschaftlich und planerisch, aber auch wirtschafts- und sozialwissenschaftlich

ausgerichteten Lehrinhalte werden im konsekutiven Studiengang tourismusspezifisch vertieft und ergänzt.

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Dementsprechend vermittelt der Studiengang neben Fach- und Methodenkenntnissen Fähigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus. Der Studiengang behandelt in praxisorientierter Lehre:

- die landschaftlichen, strukturellen und sozio-kulturellen Grundlagen und Voraussetzungen des nachhaltigen Tourismus
- die betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekte des nachhaltigen Tourismus
- Nachhaltiges Destinationsmanagement im Rahmen nachhaltiger Regionalentwicklung
- Nachhaltiges touristisches Unternehmensmanagement
- Marketing, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Tourismus
- den Einsatz von Informationstechnologien im Tourismus
- Entwicklung und Management von Tourismus in einem internationalen Umfeld
- Spezialkenntnisse über Marktsegmente und Tourismusformen mit besonderem Bezug zu Kultur, Natur und Umwelt

Gegenstand dieses Studiums ist damit das Wirkungssystem "Tourismus, Umwelt und Gesellschaft" in umfassender und ganzheitlicher Sicht unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsanforderungen. Ebenso gehört dazu das Management von nachhaltigen Entwicklungsprozessen auf wissenschaftlicher Grundlage.

§ 4 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von theoretischen und praktischen Erkenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet des Tourismusmanagements mit besonderer Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklungskonzepte für touristische Destinationen und Unternehmen. Der Abschluss *Master of Arts* ist berufsqualifizierend für den Höheren Dienst und berechtigt zur Promotion.
- (2) Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Praxis in der Vermittlung von
 - Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse);
 - Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung);
 - Sozialkompetenz („soft skills“ wie Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit, Teamgeist).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang werden in- und ausländische Bewerber/innen zugelassen, die einen mindestens dreijährigen Bachelor-Abschluss (entspricht 180 akademischen Leistungspunkten) in einem umweltbezogenen oder planerisch ausgerichteten Fach nachweisen. Bewerber mit höher qualifizierten Abschlüssen bzw. Abschlüssen mindestens vierjähriger Studiengänge, wie Diplom (FH), Magister, Diplom oder 1. Staatsexamen können ebenfalls zugelassen werden.

- (2) Als „umweltbezogen“ oder „planerisch ausgerichtet“ gelten insbesondere Abschlüsse aus den Bereichen Landschaftsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Geographie und fachverwandten Disziplinen. Daneben können aber auch Bewerber mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abschlüssen zugelassen werden, wenn sie umweltbezogene, planerische oder touristische Vertiefungsrichtungen oder Schwerpunkte in den Bereichen Umwelt-/Regionalökonomie, Umweltbildung/-kommunikation oder Tourismus im Rahmen ihres Studiums nachweisen können. Die Feststellung der inhaltlichen Eignung eines Studienabschlusses erfolgt individuell durch den Studiengangsleiter.
- (3) Absolventen tourismusbezogener Ausbildungsgänge an Berufsakademien können zugelassen werden, sofern ihr Abschluss einem dreijährigen Bachelor-Abschluss entspricht, mindestens 180 ECTS Credits umfasst und entsprechend akkreditiert ist. Zudem gelten die in Abs. 2 beschriebenen fachlichen Anforderungen.
- (4) Alle Bewerber/innen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung folgende englische Sprachkenntnisse nachweisen: "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) mit mind. 450 Punkten für den regulären, mind. 133 Punkten für den computergestützten und mind. 45 Punkten für den internetbasierten Test, vergleichbare Qualifikationen (wie etwa der Test of English for International Communication mit mind. 653 Punkten) oder Muttersprache/Amtssprache Englisch im Heimatland. Liegt keiner der geforderten Nachweise vor, kann eine befristete Zulassung unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der TOEFL mit der erforderlichen Mindestpunktzahl spätestens bis zum Ende des 1. Semesters nachgereicht wird.
- (5) Als sprachliche Zugangsvoraussetzung gelten zusätzlich für alle ausländischen Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, mindestens der Nachweis der „Zentralen Mittelstufenprüfung“ (ZMP) des Goethe-Instituts, des TestDaF (4 x 4) oder vergleichbare Qualifikationen. Als vergleichbare Qualifikationen werden insbesondere diejenigen Nachweise angesehen, die in der jeweils gültigen Äquivalenzfeststellung für Deutschkenntnisse zur Zulassung ausländischer Bewerber an der Hochschule aufgelistet sind. Weitere Qualifikationen werden im Einzelfall auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Liegt keiner der geforderten Nachweise vor, kann eine befristete Zulassung gewährt werden, wenn ausreichende Englischkenntnisse (siehe Abs. 5) nachgewiesen wurden. Die erforderlichen Deutschkenntnisse müssen spätestens bis Ende des 1. Semesters nachgewiesen werden.
- (6) Die Entscheidung darüber, ob ein Bewerber im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder nicht, wird von der Abteilung für Studentische Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Leitung des Master-Studiengangs getroffen.
- (7) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren gemäß der Satzung zur Auswahl von Studierenden der Fachhochschule Eberswalde (jetzt: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)) vom 14. April 2006 durchgeführt.

§ 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zur Erreichung des Mastergrades. Diese untergliedert sich in:
- 1. Semester: Vermittlung fachlicher Grundlagen
 - 2. Semester: Anwendungsorientierung, Vertiefungen und Spezialisierungen
 - 3. Semester: Praktikum und Projektarbeit
 - 4. Semester: Master-Arbeit
- (2) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Exkursionen teilweise auf Deutsch und teilweise auf Englisch statt. Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, wie z.B. die Organisation einzelner Lehrgebiete in thematischen Blöcken, gehen aus den Modulbeschreibungen und dem Stundenplan hervor.
- (3) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 7 Module und Lehrinhalte

- (1) Das Lehrprogramm des konsekutiven Studienganges umfasst folgende Module und Lehrinhalte:

1./2 Semester

Modul	Lehrinhalte
Modul 1 Tourismus, Umwelt und Gesellschaft	Nachhaltige Entwicklung, ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit, Landschaftsökologie, Biodiversität, Umweltauswirkungen des Tourismus, Umweltbewusstsein von Touristen, Einführung in Landschaftsplanung und Umweltpolitik
Modul 2 Tourismusökonomie	Tourismusbezogene Einführung in Betriebs- und Volkswirtschaft, Merkmale und Struktur der Tourismuswirtschaft, regionalwirtschaftliche Verflechtungen von Tourismus, Unternehmensgründung und –finanzierung, Machbarkeitsstudien, ökonomische Nachhaltigkeit
Modul 3 Tourismus-Marketing	Marketing-Mix (Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik), Angebots-/Produktentwicklung, Struktur der Nachfrage, Umfeldbedingungen, Marktanalysen, Positionierung, strategisches Marketing, Customer-Relationship-Management
Modul 4 Nachhaltiges Destinationsmanagement	Einführung in die Raum-/Regionalplanung, Tourismusplanung , Planungs-/Steuerungsinstrumente, Grundzüge der nachhaltigen Regionalentwicklung, Kooperation von Akteuren, Rolle von Tourismusorganisationen, Destinationsmanagement , segmentspezifische Destinationsentwicklung
Modul 5	Unternehmensgründung und –management, strategisches Management, Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme für

Nachhaltiges Unternehmensmanagement	touristische Unternehmen, Corporate Social Responsibility; spezifische Anforderungen an Beherbergungsbetriebe, Reiseveranstalter und andere Leistungsträger; Zertifizierungssysteme
Modul 6 Kommunikation im Tourismus	Grundlagen der Kommunikation, Kommunikationstechniken im Rahmen partizipativer Tourismusplanung, Moderations- und Verhandlungstechniken, Umweltkommunikation, interkulturelle Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Einsatz von Kommunikationsmedien
Modul 7 Tourismus-Informationstechnologien	Methoden effektiver Informationsgewinnung und –verarbeitung, Web 2.0 , GPS , computerbasierte Reservierungssysteme, Realisierung von Internetauftritten, sowie weitere Einsatzmöglichkeiten von IT im Rahmen anderer Module

Modul 8 Ökotourismus und Schutzgebietsmanagement	Einführung in Schutzgebietsmanagement, Besuchermanagement, spezifische Angebotsformen, Marktsegmente und Anbieter naturbezogener Tourismusformen und landschaftsbezogener Erholung (einschl. Natursport), touristische Inwertsetzung von Schutzgebieten und naturnaher Kulturlandschaft
Modul 9 Spezialthemen und Exkursion	wechselnde Angebote zu aktuellen Tourismussegmenten (z.B. Gesundheits- und Wellness-Tourismus, Kulturtourismus , Fahrradtourismus), Vertiefungsthemen (z.B. Sanfte Mobilität) oder zu bestimmten geografischen Schwerpunkten (z.B. Tourismus in Entwicklungsländern, EU-Ländern); internationale Seminare und Exkursionen

3. Semester

Modul	Lehrinhalt
Praktikum/Projektarbeit	Einführung in Projektmanagement; Erarbeitung anwendungsbezogener Lösungen zur nachhaltigen Entwicklung von Destinationen oder Unternehmen in Zusammenhang mit einem Praktikum in einer touristischen Organisation oder einem touristischen Unternehmen

4. Semester

Modul	Lehrinhalt
Masterarbeit	Wissenschaftliches Arbeiten (Zielsetzung, Methodik, Aufbau, Zeitorganisation von Masterarbeiten; theoretische Reflexion und Abstraktion bisheriger Erfahrungen; Analyse und Weiterentwicklung aktueller Fragestellungen oder Projekte, Entwicklung von konzeptionellen und umsetzungsorientierten Ansätzen anhand von Fallbeispielen

- (2) Das Curriculum ist im Modul „Spezialthemen und Exkursion“ flexibel gestaltbar. Zu Beginn des Sommersemesters werden mindestens drei aktuelle Themen angeboten, von

denen die Studierenden mindestens zwei belegen müssen. Die Teilnahme an der Exkursion ist für alle verpflichtend.

- (3) Die Lehrformen, Semesterwochenstunden und Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind wie folgt:

Modul	Lehrform	SWS (1./2. Sem.)	ECTS-Leistungspunkte (1./2. Sem.)
Modul 1 Tourismus, Umwelt und Gesellschaft	V, S, Ü	4 (4/-)	5 (5/0)
Modul 2 Tourismusökonomie	V, S, Ü, E	6 (6/-)	7 (7/0)
Modul 3 Tourismus-Marketing	V, S, Ü, P	8 (4/4)	11 (6/5)
Modul 4 Nachhaltiges Destinationsmanagement	V, S, Ü, E, P	6 (2/4)	8 (2/6)
Modul 5 Nachhaltiges Unternehmensmanagement	V, S, Ü, E, P	6 (-/6)	8 (0/8)

Modul	Lehrform	SWS (1./2. Sem.)	ECTS-Leistungspunkte (1./2. Sem.)
Modul 6 Kommunikation im Tourismus	V, S, Ü	4 (4/-)	5 (5/0)
Modul 7 Tourismus- Informationstechnologien	V, S, Ü	4 (-/4)	5 (0/5)
Modul 8 Ökotourismus und Schutzgebietsmanagement	V, S, Ü, E	4 (4/-)	5 (5/0)
Modul 9 Spezialthemen (WPF) und Exkursion	V, S, Ü, E	6 (-/6)	6 (0/6)
Summen		48 (24/24)	60 (30/30)

Modul	Lehrform	SWS	ECTS-Leistungspunkte
Projektarbeit	S, P	6	30
Masterarbeit	S, M	6	30

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- Ü = Übung
- E = Exkursion
- P = Projekt

§ 8 Prüfungen

- (1) Für alle Module sind studienbegleitend Leistungsnachweise zu erbringen. Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, einem kombinierten Projekt/Praktikum (Beleg) und der Masterarbeit (Thesis).
- (2) Für jede Modulprüfung gibt es eine Modulnote. Modulnoten bestehen in der Regel aus einer benoteten Prüfungsleistung. Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen bestehen, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Fachs geboten erscheint. Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“). Die Modulnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Modulnote die Note der Prüfungsleistung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtmodulnote als gewichtetes Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der in §17 vorgesehenen Gewichtung
- (4) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Eine Prüfungsvorleistung ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Prüfungsvorleistung geht nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- (5) Prüfungsleistungen sind
 - a) mündlich und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen.
 Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen.
- (6) Projektarbeit und Praktikum
 Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des nachhaltigen Tourismusmanagements. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet. Die Ergebnisse des Projektes sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen und zu präsentieren (siehe § 11).
- (7) Masterprüfung
 Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen

Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Verteidigung (siehe § 12).

- (8) Prüfungsleistungen können wahlweise auf Deutsch oder Englisch erbracht werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen können auch Präsentationen von Arbeitsergebnissen sein, an die sich Fragen der Prüfer und/oder – bei öffentlichen Projektpräsentationen und Verteidigungen von Masterarbeiten – von Zuhörern an den Prüfling anschließen können. Zulässig sind auch Präsentationen in Form von touristischen Führungen oder Rollenspielen. Präsentationen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten je nach Fach und dem zugehörigen Arbeitsumfang nicht überschreiten. Für die Präsentation von Projektarbeiten und die Verteidigung von Masterarbeiten gelten Sonderregelungen (siehe §§ 11 und 12).
- (5) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer mündlichen Prüfung wird der Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung informiert.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Sonstige schriftliche Arbeiten können Belege in Form von selbständigen Ausarbeitungen sowie digitale und audio-visuelle Belege (z.B. Filme, Plakate) sein. Beleg können auch als Gruppenarbeiten erstellt werden. Individuelle Beiträge sind in diesem Fall aber kenntlich zu machen.
- (2) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfung und über die jeweilige Note wird der Prüfling durch Aushang im Fachbereich, im Intranet oder auf Anfrage auch individuell per E-Mail informiert. Die Zuordnung zu den Prüfungsleistungen erfolgt über die Matrikel-Nummer. Zuordnungen über Namen sind nicht zulässig

§ 11 Projektarbeit und Praktikum

- (1) Die Projektarbeit wird in Zusammenhang mit einem Praktikum in einem touristischen Betrieb oder einer touristischen Organisation mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen durchgeführt. Dem Praktikanten muss dabei mindestens 50% seiner Zeit zur Projektbearbeitung eingeräumt werden.
- (2) Die Absolvierung des Praktikums ist nachzuweisen und gilt als Prüfungsvorleistung für die Fachprüfung. Genauerer regelt die Praktikumsordnung. Eine weitere Prüfungsvorleistung ist die schriftliche Erstellung oder die mündliche Präsentation eines Projektstrukturplans im Rahmen des projektbegleitenden Seminars spätestens nach Ablauf der Hälfte des Praktikums.

- (3) In die Bewertung werden einbezogen:
 - die in schriftlicher und/oder graphischer und in digitaler Form vorliegenden inhaltlichen Arbeitsergebnisse,
 - die inhaltliche und organisatorische Evaluation des Projektes,
 - eine kurze Zusammenfassung,
 - die Präsentation der Arbeitsergebnisse.
- (4) Projekte können sowohl als Einzel- als auch als Gruppenarbeiten durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, d.h. er muss deutlich unterscheidbar und benotbar sein.
- (5) Für die schriftliche Prüfungsleistung (Projektbericht) ist ein benotetes Gutachten von einem Dozenten oder einem Gastdozenten der **Hochschule** anzufertigen.
- (6) Der Prüfling hat die Projektergebnisse außerdem in einem öffentlichen Kolloquium in Form eines 30-minütigen Vortrags zu präsentieren. An den Vortrag schließen sich projektrelevante Fragen des Prüfers und des Beisitzers an. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen, Fragen zu stellen. Einer der beiden Prüfer muss der Gutachter der Arbeit sein. Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit von dem Kolloquium ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

§ 12 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten anzufertigen. Der Bearbeitungsumfang beträgt 24 Leistungspunkte für die Erstellung der Arbeit, sowie 6 Leistungspunkte für die Verteidigung. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung um maximal einen Monat gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von 1 Monat nach Anmeldung zurückgegeben werden. Eine erneute Anmeldung mit einem neuen Thema muss spätestens 12 Wochen nach Rückgabe des ersten Themas erfolgen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Das zweite Thema darf nicht mehr zurückgegeben werden.
- (3) Spätestens nach zwei Monaten muss der Prüfling einen Zwischenstand der Masterarbeit in schriftlicher Form oder als mündliche Präsentation im Rahmen des begleitenden Master-Kolloquiums abliefern. Dies gilt jeweils als Prüfungsvorleistung und muss mindestens eine Darstellung der Methodik, der Gliederung sowie vorläufige Ergebnisse der Literaturanalyse enthalten.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Personen durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder

anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und benotbar ist.

- (5) Die Masterarbeit muss mit einer vom Prüfling unterschriebenen schriftlichen Erklärung versehen sein, wonach die Arbeit von ihm/ihr selbständig und nur unter Verwendung der erlaubten und genannten Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Arbeit ist außerdem mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu versehen.
- (6) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Davon sind zwei Exemplare für die Gutachter; ein weiteres für die Bibliothek der FH bestimmt. Sie gehen in den Besitz der Gutachter bzw. der FH über. Auf Antrag des Prüflings kann die Masterarbeit gesperrt, d.h. der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Arbeit persönliche oder unternehmens- oder organisationsinterne Daten und Informationen enthält.
- (7) Für die Masterarbeit sind zwei bewertende Gutachten zu erstellen. Gutachten zur Bewertung der Abschlussarbeiten dürfen gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 RSPO Personen nach § 20 Abs. 5 BbgHG durchführen. Gutachten für die Benotung von Abschlussarbeiten können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen erstellen, wobei sie mindestens die mit der Abschlussarbeit festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen müssen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Weichen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine ganze Note voneinander ab, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Aus den vorliegenden Gutachten wird eine Durchschnittsnote errechnet.
- (9) Der Studierende hat seine Masterarbeit in einem Prüfungs-Kolloquium – in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums des 4. Semesters – zu verteidigen. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der Abschluss aller bis dahin geforderten Prüfungs-(vor)leistungen sowie das Vorliegen aller Gutachten zur Masterarbeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.
- (10) Das Prüfungs-Kolloquium besteht aus einem 30-minütigen Vortrag des Prüflings, an den sich Fragen der Prüfer bzw. des Prüfers und des Beisitzers anschließen. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen Fragen zu stellen. Die Fragen sollten sich auf das Thema der zu verteidigenden Masterarbeit beziehen. Mindestens einer der beiden Prüfer muss ein Gutachter der Arbeit sein. Das Kolloquium darf eine Gesamtdauer von einer Stunde nicht überschreiten.

§ 13 Fristen

- (1) Der Prüfungsausschuss des Master-Studienganges legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest. Der Prüfungsplan ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraums bekannt zu machen. Die festgelegten Termine sind für die Studierenden des jeweiligen Fachsemesters bindend, ohne dass hierfür eine Anmeldung erforderlich ist, es sei denn sie melden sich

schriftlich von den Prüfungen ab (siehe Abs. 6). Eine Ausnahme stellen die Wahlpflichtfächer dar (siehe § 17, Abs. 3)

- (2) Die Modulprüfungen zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Modulen sind in der Regel in dem auf die jeweilige Vorlesungszeit folgenden hochschulweit festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Auf Antrag des zuständigen Dozenten kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen. Für das kombinierte Projekt/Praktikum und für die Masterprüfung gelten besondere Regelungen (siehe §§ 11 und 12).
- (3) Der Projektbericht ist in der Regel spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 3. Semesters abzugeben. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Dann muss ein verbindlicher Abgabetermin festgelegt werden. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Die Bekanntgabe von Themen für die Masterarbeit (Thesis) erfolgt durch die Dozenten des Master-Studiengangs spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Semesters. Der/die Studierende kann auch selbst ein Thema vorschlagen. Die Studierenden haben in der Regel bis zu Beginn der 5. Semesterwoche des 4. Fachsemesters die Masterarbeit anzumelden. Der Prüfungsausschuss des Studienganges kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (5) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung insgesamt sind bis zum Ende des 4. Semesters erfolgreich abzulegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen; dann muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden. Falls der Zeitplan nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (6) Studierende, die während ihres Studiums berufstätig oder aus anderen schwerwiegenden Gründen verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abzumelden oder ein Urlaubssemester einzulegen (frühestens im 2. Semester möglich). Die Abmeldung muss in schriftlicher Form erfolgen und vor Beginn des Prüfungszeitraums dem Prüfungsausschuss vorliegen. Diese Prüfungen können dann erst im folgenden Jahr absolviert werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung regelt § 13 RSPO.
- (2) Ist ein Modul aus Gründen seines Studierumfanges in Teilmodule gegliedert, die mit Einzelnoten oder Teilprüfungen abgeschlossen werden, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten. Dies gilt auch dann, wenn der Studierende in einem Teilmodul versagt hat und auch nach mehreren zulässigen Versuchen nur ungenügende Leistungs-/Prüfungsergebnisse nachweisen kann. Je nach Studienschwerpunkt, spezifischen Studienanforderungen und Studierumfang kann eine besondere Gewichtung der Einzelnoten festgelegt werden.

- (3) Wird der schriftliche Teil der Master- oder der Projektprüfung nicht bestanden, muss spätestens 12 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine neue Master- bzw. Projektarbeit angemeldet werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Projektarbeit kann hierbei von der Einbindung in ein Praktikum abgesehen werden. Der Projektbericht muss spätestens 12 Wochen nach Anmeldung vorliegen. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen nach § 12.
- (3) Das Master-Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Modulnoten, in dem die Modulnoten einschließlich der Noten der Projektarbeit und der Masterarbeit entsprechend ihrem Anforderungsprofil und des Arbeitsaufwandes für den Studierenden gewichtet werden (siehe § 17).
- (4) Eine Gesamtnote von 1,3 oder besser führt zum Vermerk „mit Auszeichnung“ ("*with distinction*") im Master-Zeugnis.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen von Präsenz- und Fernstudiengängen, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Über Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 % auf das Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (3) Bei einem Wechsel des Studierenden von einer anderen Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Abteilung für studentische Angelegenheiten über die Anerkennung erbrachter Leistungen aus dem vorangegangenen Studium. Dabei gilt §15 (1).

§ 16 Prüfungsausschuss

Für den Master-Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, davon ein/r aus dem Fachbereich Wirtschaft, einer aus dem Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz und einer, der den Master-Studiengang vertritt sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein Vertreter der Studierenden des Master-Studienganges.

§ 17 Art, Umfang und Bewertung der Modulprüfungen

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Modulprüfungen:

1./2. Semester

Modul	ECTS- Leistungs- punkte (1./2. Sem.)	Prüfungs(vor)leistungen und Gewichtung		Gewichtung der Modulnote
		1. Sem	2. Sem.	
Modul 1 Tourismus, Umwelt und Gesellschaft	5 (5/0)	<i>mdl. PVL</i> 20-min. mdl. Prüfung	-	FN x 5 %
Modul 2 Tourismusökonomie	7 (7/0)	<i>mdl. PVL</i> 3-std. Klausur	-	FN x 7%
Modul 3 Tourismus-Marketing	11 (6/5)	Beleg (50%)	Beleg (50%)	FN x 10 %
Modul 4 Nachhaltiges Destinationsmanagem ent	8 (2/6)	-	Beleg	FN x 7 %
Modul 5 Nachhaltiges Unter- nehmensmanagement	8 (0/8)	-	Beleg	FN x 7 %
Modul 6 Kommunikation im Tourismus	5 (5/0)	20-min. Präsentation	-	FN x 5 %
Modul 7 Tourismus- Informations- technologien	5 (0/5)	-	Beleg	FN x 5 %
Modul 8 Ökotourismus und Schutzgebietsmanage ment	5 (5/0)	<i>mdl. PVL</i> Beleg	-	FN x 5 %
Modul 9 Spezialthemen (TM) und Exkursion	6 (0/6)	-	<i>PVL: Teilnahme und Beleg Exkursion</i> 15-min. mdl. Prüfung oder schriftl. Prüfung (je 50%)	FN x 4 %
Summen	60 (30/30)			55%

(2) Modul 9 besteht aus mehreren Teilmodulen sowie einer Exkursion. Prüfungsleistungen müssen in zwei der angebotenen Teilmodule (Teilmodule = TM, als Teil des Moduls 9) absolviert werden. Studierende müssen spätestens bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des 2. Fachsemesters definitiv festlegen (durch Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungen), in welchen zwei TM sie Prüfungsleistungen erbringen wollen. Für die Exkursion muss keine Prüfungsleistung erbracht werden. Für die Anrechnung der Leistungspunkte sind die Teilnahme sowie die Erstellung eines nicht-benoteten Belegs ausreichend. Sie gelten als PVL für die Modulprüfung.

(3) Studierende haben die Möglichkeit, weitere Teilmodule als Wahlfächer durch die Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistung zu absolvieren. Hierfür werden jeweils zwei zusätzliche Leistungspunkte vergeben. Die jeweiligen Noten hierfür erscheinen zwar im Masterzeugnis, fließen aber weder in die Modulnote für das Modul 9 noch in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

3. Semester

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungsvorleistung	Gewichtung der Prüfungsleistungen	Gewichtung der Modulnote
Projekt/Praktikum	30	Praktikum Projektstrukturplan	Beleg 75%, Präsentation 25%	FN x 20 %

4. Semester

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Prüfungsvorleistung	Gewichtung der Prüfungsleistungen	Gewichtung der Modulnote
Masterarbeit	30	alle Modulprüfungen; Präsentation Zwischenergebnisse	schriftl. Arbeit: 80%; Verteidigung: 20%	FN x 25 %

§ 16 Graduierung

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

- (2) Die Muster des Zeugnisses und der Urkunde sind in Anlage 1 beigelegt.
- (3) Das Muster des Diploma Supplement ist in Anlage 2 beigelegt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium an der HNE Eberswalde ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Prof. Dr. Hartmut Rein
(Studiengangleiter)

Prof. Dr. Jens Pape
(Dekan)

veröffentlicht: 21.08.2012